
Praktiker News und Dialog mit der Finanzverwaltung am 23.11.2018

Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e.V. - Bezirksgruppe Koblenz

“Kassen-Nachschau – ohne Risiken?!“

Finanzamt Koblenz - Bp-Stelle
Andreas Hies / Thomas Hermen



Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - Rechtsgrundlagen -

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (BGBl I 2016 S. 3152, BStBl I 2017 S. 21)

- § 146 Abs. 1 AO-neu = u. a. Einzelaufzeichnungspflicht ab 29.12.2016
- § 146a Abs. 1 AO-neu = elektronisches Aufzeichnungssystem ab 01.01.2020
- § 146a Abs. 2 AO-neu = Belegausgabepflicht ab 01.01.2020
- § 146a Abs. 3 AO-neu = Ermächtigung Rechtsverordnung
 - elektronische Aufzeichnungssysteme
 - Anforderungen
- § 146a Abs. 4 AO-neu = Anzeige elektronisches Aufzeichnungssystem
- § 146b AO-neu = Kassen-Nachschau ab 01.01.2018
- § 147 Abs. 6 AO-neu = Datenzugriff ab 29.12.2016
 - Daten bei Dritten
- § 379 AO-neu = Ordnungswidrigkeit -neue Tatbestände- ab 01.02.2020

Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - Anwendungsregeln -

- **BMF-Schreiben IV A 4 - S 0316/13/10005 :054 vom 29.05.2018**
“Gesetzliche Neuregelung des § 146b AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016; Anwendungserlass zu § 146b AO“
- **BMF-Schreiben IV A 4 - S 0316/13/10005 :053 vom 19.06.2018**
“Neufassung des § 146 Abs. 1 AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016; Anwendungserlass zu § 146 AO“
- **Rundverfügung des LfSt S 0315 A - St 42 1/St 44 5 vom 29.06.2018**
“Kassen-Nachschau nach § 146b AO - Einführung“

Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - Allgemeines -

Die Kassen-Nachschau ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Prüfung steuererheblicher Sachverhalte bei Betrieben mit Bargeldverkehr:

- = keine Außenprüfung i.S.d. § § 193 ff AO
- = Vorschriften der Außenprüfung, insbesondere die § § 147 Abs. 6, 201 und 202 AO gelten nicht
- = aber Beauftragung einer anderen Finanzbehörde mit einer Kassen-Nachschau nach § 195 S. 2 AO (sinngemäße Anwendung)
- = grundsätzlich keine Ankündigung vor ihrer Durchführung

Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - sachlicher Umfang -

Gegenstand der Kassen-Nachschau ist die Prüfung

- der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen
- der ordnungsmäßigen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung/Gewinnermittlung

unabhängig davon, ob die Kassenaufzeichnungen manuell (offene Ladenkasse) oder mittels elektronischen Aufzeichnungssystemen (Registrierkassen, PC-Kassen usw.) geführt werden.

- mit Ablauf des 31.12.2019 des ordnungsmäßigen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Abs. 1 AO (= Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung)

Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - Anwendungsfälle -

Eine Kassen-Nachschau kann insbesondere in folgenden Fällen angezeigt sein:

- zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kasse im Vorfeld einer regulären Außenprüfung
- zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kasse für den aktuellen Zeitraum im Rahmen einer laufenden Außenprüfung für die Vorjahre
- zur Einschätzung der Prüfungswürdigkeit eines Betriebes (Risikomanagement)
- zur Prüfung der Beseitigung festgestellter Mängel der Ordnungsmäßigkeit der Kasse bei vorherigen Außenprüfungen bzw. Kassen-Nachschau
- zur Prüfung von Auskunftersuchen und Kontrollmitteilungen mit Bezug auf Bargeschäfte und Kassenaufzeichnungen
- zur zeitnahen Prüfung von Betrieben mit kurzfristig wechselnden Inhabern, vor allem bei durch verwandtschaftliche Beziehungen verbundenen Gruppen
- zur allgemeinen Kontrolle und Prävention

Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - Prüfungsumfang -

In der Einführungsphase soll die Kassen-Nachschau

- die Prüfung der Anforderungen des § 146 Abs. 1 AO sowie
- die Prüfung der Speicherung der Einzeldaten

umfassen.

Beispiele: bei elektronischen Aufzeichnungssystemen die Einzelaufzeichnung mit Einzeldatenspeicherung,
bei offener Ladenkasse die Frage der Zumutbarkeit der Einzelaufzeichnung

- zusätzlich kann eine Vollständigkeitsprüfung nach Aufbereitung der Daten der elektronischen Aufzeichnungssysteme erfolgen

Praktiker News “Kassen-Nachschau“

- Durchführung -

1. verdeckte Ermittlungen

- im Vorfeld der Kassen-Nachschau
- ohne vorherige Legitimation
- verdeckte Beobachtungen/Ermittlungen, z. B. zur Gewinnung von Informationen über die tatsächlichen Betriebsabläufe, der Handhabung der Kassen, des Belegausgabeverfahrens
- ggf. Testkauf

2. Beginn der Kassen-Nachschau

- schriftlicher Duldungsbescheid für den Steuerpflichtigen
(= entsprechend dem Verfahren bei der USt- bzw. der LSt-Nachschau)
- Vorlage Dienstausweis

Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - Durchführung -

→ schriftlicher Duldungsbescheid:

Kassen-Nachschau nach § 146b Abgabenordnung (AO)

“... bei Ihnen wird eine Kassen-Nachschau nach § 146b AO durchgeführt. Mit der Durchführung sind Frau Prüferin1 und Herr Prüfer2 beauftragt.

Die Kassen-Nachschau ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung/Gewinnermittlung.

Weitere Informationen zur Kassen-Nachschau ergeben sich aus den folgenden Seiten.“

- Informationen zur Kassen-Nachschau
- § 146b AO Kassen-Nachschau (Auszug aus der Abgabenordnung -AO-)

Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - Durchführung -

3. Maßnahmen

- Betriebsbesichtigung, soweit für die Durchführung erforderlich
- Anforderung von Unterlagen und Büchern
(z. B. Bedienungsanleitung, Grundprogrammierung, Programmierprotokolle, Verfahrensdokumentation, digitale Kassendaten)
- Kassensturz
(durch den Steuerpflichtigen - Erfassung im Zählprotokoll durch Prüfer - Unterschrift Steuerpflichtiger)
- Dokumentation weiterer Erkenntnisse
(ggf. fotografieren von Kassenbons, Kassen, Aufstellorte der Kassen usw.)

- Durchsetzung der Auskunftspflicht und Vorlagepflichten grundsätzlich mit Zwangsmitteln;
Empfehlung LfSt: Durchführung einer Außenprüfung (UStSop, Bp)

Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - Abschluss -

Der Steuerpflichtige ist über den Abschluss der Kassen-Nachschau zu informieren:

➤ keine Feststellungen

“... die bei Ihnen durchgeführte Kassen-Nachschau ist beendet. Ich weise darauf hin, dass keine vollumfängliche Prüfung erfolgt ist. Die steuerlichen Verhältnisse können daher durch die Finanzverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt geprüft werden und auch zu Änderungen bei den Steuerfestsetzungen/-feststellungen führen.“

➤ Feststellungen

“... die bei Ihnen durchgeführte Kassen-Nachschau ist beendet. Ihre Kassenführung weist folgende Mängel auf:

Ich bitte, die Mängel innerhalb von ... Wochen zu beheben. Der Abschluss der erforderlichen Maßnahmen/Anpassungen ist schriftlich anzuzeigen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass eine erneute Kassen-Nachschau durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus können Mängel in der Kassenführung eine Steuergefährdung i.S.d. § 379 AO darstellen, die mit einem Bußgeld geahndet werden.“

Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - Übergang Außenprüfung -

Geben die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden.

- Übergang ist dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben (u. a. schriftlicher Hinweis)
- Übergang zur Bp für die vorangehenden Veranlagungszeiträume, nicht für den aktuellen Veranlagungszeitraum (Jahressteuererklärungen liegen i.d.R. nicht vor)
- Übergang zur UStSop für die vorangehenden Voranmeldungszeiträume

Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - bußgeld-/strafrechtliche Würdigung -

Fälle mit erheblichen Mängeln in der Kassenführung, z. B.

- fehlende Einzelaufzeichnung
- keine Datenspeicherung

können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und sind daher der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle zur Prüfung vorzulegen.

Praktiker News “Kassen-Nachschau“ - erste Erfahrungen -

➔ Erfahrungen aus durchgeführten Kassen-Nachschau

Praktiker News “Kassen-Nachschau“

... vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit